

Satzung des Turngau Feldberg e.V.¹⁾ ♦ Stand 11. März 2016

§ 1 – Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Turngau Feldberg e.V. (nachfolgend „TGF“ genannt) ist der Zusammenschluss der Turnvereine bzw. Sportvereine mit deren Turnabteilungen im Bereich des Turngaues und ist eine Untergliederung des Hessischen Turnverbandes e.V. im Deutschen Turner-Bund e.V.
2. Der TGF hat seinen Sitz in Bad Homburg v.d.H. und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht unter der Nummer 1086 eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 – Zweck und Aufgaben

1. Zweck des TGF ist die Förderung des Turnens in seiner Vielfalt unter Einbeziehung musisch-kultureller Elemente für alle Altersgruppen beider Geschlechter, insbesondere für die Jugend, sowie die Pflege des Gemeinsinns und der Kameradschaft.
2. Der TGF fördert den Sport, insbesondere den Freizeit-, Gesundheits- und Breitensport.
3. Der TGF erwartet von seinen Vereinen die Anerkennung der Menschenrechte und ihr Einsetzen für die Erhaltung und Sicherung einer lebenswerten Umwelt. Er übt politische Neutralität sowie religiöse und weltanschauliche Toleranz aus.
4. Die Aufgaben des TGF sind:
 - 4.1. Die Förderung und Betreuung bestehender Turnvereine und Turnabteilungen von Sportvereinen und die Unterstützung von Neugründungen.
 - 4.2. Die Aufklärung der Öffentlichkeit in den Medien über die Vielseitigkeit der Turnbewegung.
 - 4.3. Die Durchführung von Wettkämpfen, Meisterschaften und Veranstaltungen im Rahmen des Angebotes des Deutschen Turner-Bundes und seiner angeschlossenen Turn-Organisationen, weiterhin die Gestaltung von Lehrgängen zur Aus- und Fortbildung sowie zur sportlichen Weiterentwicklung.

§ 3 – Gemeinnützigkeit

1. Der TGF verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
2. Der TGF ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des TGF dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des TGF. Die Organe des TGF haben auf Antrag gegenüber dem TGF einen Anspruch auf Ersatz der ihnen im Zusammenhang mit ihrer Amtsausübung entstandenen Aufwendungen im Rahmen der vom TGF dafür zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel, der Beschlüsse des Vorstandes und der steuerlich zulässigen Grenzen.
4. Es darf kein Verein und keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Vorstand des TGF ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Vorstandsmitglieder können für die Vorstandstätigkeit eine von der Mitgliederversammlung (Gauturntag) festzusetzende pauschale Tätigkeitsvergütung gemäß den gültigen gesetzlichen Vorgaben erhalten.
Der TGF darf zur Durchführung seiner Aufgaben haupt- und nebenamtlich tätige Kräfte beschäftigen.

¹⁾ Soweit in dieser Ordnung personenbezogene Bezeichnungen Verwendung finden, sind diese nur in der grammatikalischen Form im Maskulin wiedergegeben, sie meinen aber stets sowohl die feminine als auch die maskuline Form.

§ 4 – Mitgliedschaft (Erwerb und Beendigung)

1. Mitglied des TGF wird ein Turnverein oder eine Turnabteilung eines Sportvereins mit der Aufnahme in den Landessportbund Hessen e.V. und dem Erwerb der Mitgliedschaft im Hessischen Turnverband e.V. und somit auch im Deutschen Turner-Bund.
2. Mit der Aufnahme in den TGF erkennt der Verein sowie dessen Mitglieder neben dieser Satzung auch die Satzungen und Ordnungen des Hessischen Turnverbandes und des Deutschen Turner-Bundes an.
3. Die Mitgliedschaft eines Vereines oder der Abteilung eines Vereines endet durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung. Der Ausschluss kann nur durch den Landessportbund Hessen (Isb h) mit Zustimmung des Hessischen Turnverbandes vorgenommen werden (§ 12, Abs. 3, Satzung des Isb h).
4. Das Verfahren über Aufnahme, Austritt oder Ausschluss richtet sich nach der Satzung des Landessportbundes Hessen e.V.
5. Der TGF verwendet gemäß den Vorschriften des Datenschutzgesetzes zur Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben personen- sowie sachbezogene Daten und Bilder, die gespeichert, übermittelt und verändert werden.

Die Mitglieder stimmen mit der Anerkennung dieser Satzung der Datenverwendung im vorgegebenen Rahmen zu.

§ 5 – Organe und Führungsgremien

1. Organe des TGF sind:
 - 1.1. der Gauturntag (Mitgliederversammlung)
 - 1.2. der Gauvorstand
2. Führungsgremien sind:
 - 2.1 der Gauturnrat
 - 2.2 der Beirat
 - 2.3 die Turnerische Jugend
 - 2.4 ggf. anderweitige Ausschüsse
3. Bestimmend für die Tätigkeit der Organe und Führungsgremien sind diese Satzung und die bestehenden Ordnungen des TGF, außerdem die Satzungen und Ordnungen des Hessischen Turnverbandes (HTV) und des Deutschen Turner- Bundes (DTB).
4. Die Mitglieder der Organe und Führungsgremien arbeiten ehrenamtlich.

§ 6 – Gauturntag

1. Der Gauturntag ist oberstes Organ des TGF. Ihm gehören stimmberechtigt an:
 - 1.1. die Abgeordneten der Turnvereine und der Turnabteilungen der Sportvereine
 - 1.2. die Mitglieder des Turngau-Vorstandes
 - 1.3. die Mitglieder der Führungsgremien
 - 1.4. die Ehrenmitglieder des TGF
 - 1.5. die Abgeordneten der Turnerischen Jugend.
2. Der Gauturntag tritt einmal im Jahr zusammen und wird vom Präsidenten oder einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes einberufen.
3. Der Turngauvorstand hat seine Mitgliedsvereine zum Gauturntag mindestens drei Wochen vorher unter Bekanntgabe von Tagungsort und -zeit sowie der Tagesordnung und der Zahl der stimmberechtigten Abgeordneten schriftlich einzuladen. Zusätzlich kann auch eine Einladung per E-Mail und die Veröffentlichung auf der Homepage des TGF erfolgen.

4. Der Turngauvorstand kann auch außerordentliche Gauturntage einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder gemäß § 4 dies schriftlich und unter Angabe der Gründe beantragt.
5. Die Vereine entsenden für jedes angefangene Hundert im Vorjahr gemeldeter Turner über 18 Jahre einen Abgeordneten.
6. Die Turnerische Jugend entsendet bis zu zehn von ihr benannte Vertreter.
7. Jeder Abgeordnete hat nur eine Stimme, die nicht übertragbar ist.
8. Die Kosten für die Entsendung der Abgeordneten tragen die Vereine.
9. Die Aufgaben des Gauturntages sind:
 - Berichte des Gauvorstandes und Aussprache
 - Kassenbericht und Aussprache
 - Antrag und Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
 - Genehmigung des Haushaltsplanes
 - Wahlen des Gauvorstandes
 - Bestätigung der Mitglieder der Führungsgremien
 - Wahl von bis zu drei Kassenprüfern
 - Behandlung von evtl. vorliegenden Anträgen und ggf. Beschlussfassung
 - Wahl der Delegierten zum Landesturntag
 - Ehrungen
10. Anträge an den Gauturntag kann jeder Mitgliedsverein einreichen. Sie können zudem vom Gauvorstand und seinen Führungsgremien gestellt werden. Sie müssen schriftlich begründet sein und mindestens zwei Wochen vor dem Gauturntag beim Präsidenten bzw. der Geschäftsstelle des TGF eingehen. Anträge, die nach erfolgter Einladung eingegangen sind, sollten den Vereinen vor Beginn des Gauturntages noch per E-Mail zur Kenntnis gegeben werden.
11. Jeder ordnungsgemäß einberufene Gauturntag ist beschlußfähig.
12. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
13. Über den Verlauf des Gauturntages ist eine Niederschrift anzufertigen und vom Versammlungsleiter und vom Protokollanten zu unterzeichnen.

§ 7 – Gauvorstand

Den Gauvorstand bilden:

1. Geschäftsführender Vorstand (gem. § 26 BGB):
 - Präsident
 - bis zu drei Vize-Präsidenten
 - Schatzmeister
2. Erweiterter Vorstand:
 - Schriftführer
 - Vorstand Sport (Oberturnwart)
 - Vorstand Öffentlichkeitsarbeit
 - die dem Vorstand zu benennenden Sprecher der Führungsgremien

Die Wahl erfolgt jährlich versetzt im 1. oder 2. Turnus.

Dem 1. Turnus gehören an: der Präsident, der Schriftführer und der Sportwart.

Zum 2. Turnus gehören: die Vizepräsidenten, der Schatzmeister und der Vorstand Öffentlichkeitsarbeit. Die Sprecher der Führungsgremien werden jährlich bestätigt

Der Gauvorstand wird vom Gauturntag für zwei Jahre gewählt und bleibt bis zur gültigen Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.

Der Turngau wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils von zwei Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes vertreten.

Beschlussfassung im Vorstand und Einberufung sind in der Geschäftsordnung geregelt.

§ 8 – Aufgaben des Gauvorstandes

Aufgaben des Gauvorstandes sind:

- Vertretung des TGF nach innen und nach außen
- Ausführung der Beschlüsse des Gauturntages
- Beratung und Beschlussfassung über alle Angelegenheiten des TGF, soweit sie nicht dem Gauturntag vorbehalten sind
- Erstellung und Vorlage der jeweiligen Geschäftsberichte am Gauturntag
- Aufstellung des jährlichen Haushaltsplans
- Verwaltung des Vermögens des TGF
- Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen
- Ehrungen
- Einberufung des Gauturntages
- Bildung der Führungsgremien.

Der Gauvorstand regelt die Aufgabenverteilung unter den Vorstandsmitgliedern.

Er erlässt hierzu eine Geschäftsordnung.

§ 9 – Gauturnrat, Beirat und Ausschüsse

1. Der Gauturnrat sowie der Beirat sind den Vorstand beratende Gremien.
Ihre Aufgaben sind in der Geschäftsordnung des TGF geregelt. Außerdem kann der Vorstand zur Unterstützung seiner Arbeit oder für besondere Anlässe und Aufgaben noch Ausschüsse einberufen.
2. Den Gauturnrat bilden der Gauvorstand und die Mitglieder der jeweiligen Fachausschüsse. Sie werden vom Turngauvorstand vorgeschlagen und vom Gauturntag bestätigt.
3. Der Präsident beruft den Gauturnrat nach Bedarf ein.
4. Scheidet ein Fachausschussmitglied vorzeitig aus, kann der Turngauvorstand einen Vertreter bis zum nächsten Gauturntag benennen.

§ 10 - Turnerische Jugend

1. Die Turnerische Jugend ist die Vereinigung aller Mitglieder im TGF bis zum vollendeten 27. Lebensjahr einschließlich ihrer gewählten Vertreter. Sie gehören der Turnerjugend im Hessischen Turnverband und Deutschen Turner-Bund an.
2. Die Turnerische Jugend im TGF führt und verwaltet sich selbst im Rahmen dieser Satzung und den Ordnungen übergeordneter Verbandsstrukturen.
Juristisch wird sie rechtswirksam vertreten durch den Gauvorstand nach § 26 BGB.
3. Der von der Turnerischen Jugend gewählte Sprecher wird vom Gauturntag bestätigt.

§ 11 – Finanzwesen

Von den Mitgliedsvereinen können Beiträge erhoben werden; deren Höhe wird durch den Gauturntag bestimmt. Einzelheiten des Finanzwesens regelt die Finanz und Haushaltsordnung des TGF.

§ 12 – Satzungsänderung

Änderungen der Satzung können nur mit Zweidrittel-Stimmenmehrheit beschlossen werden.

Änderungen der Satzung, die lediglich vorgenommen werden, um Beanstandungen, Anpassungen oder Aktualisierungen von Behörden, Fachverbänden oder des Registergerichts zu entsprechen, kann der Vorstand des Turngaus alleine beschließen.

§ 13 – Auflösung des TGF

1. Die Auflösung des TGF kann nur mit Dreiviertelmehrheit in einem eigens zu diesem Zweck einberufenen Gauturntag erfolgen.
2. Bei Auflösung des TGF oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des TGF an den Hessischen Turnverband, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne seiner Satzung zu verwenden hat.

§ 14 – Ordnungen

Weitere Regelungen werden in folgenden Ordnungen festgelegt, die sich ausschließlich auf die Arbeit im TGF beziehen. Sie sind vom Gauvorstand zu beschließen und müssen satzungskonform sein.

- Geschäftsordnung (GO)
- Finanz- und Haushaltsordnung (FO)
- Ehrungsordnung (EO)
- Wettkampfordnung (WO)
- Geschäftsordnung für den Gauturntag(GO-GT)